

# **SATZUNG**

**EUROPA-UNION DEUTSCHLAND  
LAND BRANDENBURG e.V.  
gegründet 28. Juni 1990**

*in der Fassung vom 18.06.2021*

## **§ 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 30. August 1990 als „Europa-Union – Land Brandenburg e.V.“ gegründete Verein führt den Namen „Europa-Union Deutschland - Landesverband Brandenburg e.V.“ (Kurzformen: Europa-Union Brandenburg / EUBB).
- (2) Der Verein ist unter der Nummer VR2834P im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Ziel und Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Europa-Union Brandenburg ist ein Landesverband der Europa-Union Deutschland (EUD) e.V. Die Europa-Union Brandenburg nimmt das Hertensteiner Programm vom 21. September 1946 und das Düsseldorfer Programm vom 28. Oktober 2012 zur Basis seiner Satzung. In diesem Sinne ist es das Ziel der Europa-Union Brandenburg, seinen Beitrag zu leisten zur Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf demokratischer und rechtsstaatlicher Basis.
- (2) Unter voller Wahrung ihrer geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist die Europa-Union Brandenburg als überparteilicher und überkonfessioneller Verein bestrebt, die Träger der öffentlichen Meinung und der öffentlichen Willensbildung - Bürger und Verbände, Parteien, Parlamente und Regierungen - für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen.
- (3) Die Europa-Union Brandenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere bemüht sich die Europa-Union Brandenburg um die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein fühlt sich diesbezüglich insbesondere dem europäischen Friedens- und Einigungsgedanken als ein Beitrag zur Einigung Europas auf föderalistischer, parlamentarischer, demokratischer und rechtsstaatlicher Grundlage in überparteilicher Unabhängigkeit verpflichtet. Ziele dabei sind der Ausbau des innereuropäischen Dialoges sowie die Vermittlung des Gedankens des Vorrangs der Grund- und Menschenrechte, der Demokratie und dem Erhalt des Friedens.

In diesem Sinne fördert die Europa-Union Brandenburg die pluralistisch-demokratische politischen Bildung und Erziehung

- (4) Der Verein verfolgt die Zwecke und Ziele durch Organisation von Kongressen, Seminaren, Diskussionsforen, Beratungen, grenzüberschreitenden Begegnungen und deren Darstellung in elektronischen Medien, mittels derer die Grundlagen der Europäischen Union, der Geschichte, Organisation und Institutionen, die Kenntnisse über die Arbeit der Europäischen Union, von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und deren Umsetzung in den Regionen vermittelt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Jede auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verwendet keine Mittel unmittelbar oder mittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien.
- (6) Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, auch nicht bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins. Bei Bedarf dürfen Aufwandsersatzungen an Funktionsträger gezahlt werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Europa-Union Brandenburg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Organisation**

- (1) Die Europa-Union Brandenburg ist ein Landesverband der Europa-Union Deutschland e.V. Die Bestimmungen des Bundesverbandes sind für den Landesverband verbindlich.
  - (2) Der Landesverband Europa-Union Brandenburg umfasst das Gebiet des Landes Brandenburg. Er gliedert sich in Kreisverbände.
  - (3) Auf dem Gebiet eines Kreisverbandes können sich Ortsverbände gründen.
  - (4) Ortsverbände können sich nur als Untergliederung bestehende Kreisverbände gründen.
- Sie verpflichten sich auf die Ziele der Europa Union Deutschland e.V. mit seinen Untergliederungen.
- (5) Zur Bildung eines Ortsverbandes ist ein Antrag von mindestens 7 in dem betreffenden Ort ansässigen Mitgliedern erforderlich. Bis zur endgültigen Aufnahme als Ortsverband in einer Kreisverbands-Hauptversammlung entscheidet der Kreisverbandsvorstand über eine kommissarische Aufnahme.
  - (6) Ein Ortsverband führt in den ersten drei Monaten jeden Jahres eine Ortsversammlung durch, auf der ein Ortsvorstand gewählt wird. Dieser besteht aus